

Probleme bei der staatlichen Entschädigung von Kindern und Jugendlichen

Dr. Gudrun Doering-Striening
Fachanwältin für Sozial- und Familienrecht
Essen
anwaeltinnen@rue94.de

1. Der Ausgangsbefund

1.1. Die gute Nachricht vorweg: Es gibt sie, die Opferentschädigung für Kinder und Jugendliche! Es gibt sie vorrangig in der Form der Waisenrente für Kinder und Jugendliche, deren Elternteil getötet wurde und rein theoretisch gibt es sie auch in der Form der Elternrente für Eltern, deren Kind getötet wurde. Es gibt sie auch in der Form der Entschädigung von Schockschäden, die betroffene Eltern nach Tötung ihres Kindes erlitten haben. Der spektakulärste Fall ist die Tötung eines Kindes durch einen 4 ½ Jährigen, der ein anderes Kind ins Wasser geschubst haben soll. Dies kann der Pressemitteilung des Bundessozialgerichtes vom 08.11.2007 zu den Aktenzeichen B 9/9a VG 3/06 und B9/9a VG 2/06 entnommen werden. Davon kann und soll aber nachfolgen aus Zeitgründen nicht die Rede sein.

Opferentschädigung ist mir in 18 Jahren Opferanwaltstätigkeit darüber hinaus auch das eine oder andere Mal in Fällen mit schwersten körperlichen Dauerschäden begegnet, weniger aber in der Vielzahl der Missbrauchsfälle, die ich vertreten habe, weil zumeist der erforderliche Dauerschaden nicht festgestellt werden konnte oder sollte. Denn die Feststellung einer psychischen Schädigung iS des OEG ist nur möglich – so das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 18.10.1995, Az.: 9 RvG 4/93, sinngemäß – wenn z.B. behauptet werden kann, „ das Kind habe im Anschluss an die Tat an einer seelischen Krankheit gelitten, die z.B. als "posttraumatische Belastungsstörung" iS

der Anhaltspunkte beurteilt werden kann. Eine solche Behauptung setze – so das BSG - im allgemeinen voraus, dass die Krankheit so erheblich war, dass die Eltern trotz der Gefahr der sekundären Viktimisierung eine ärztliche Behandlung für notwendig hielten. Diese aber wird nicht regelhaft von Eltern angestrebt und durchgesetzt, zumal Kinder ganz häufig einfach nicht mehr über das reden wollen, was ihnen geschehen ist.

Bei den Kindern, die mir begegnet sind, handelte es sich z.B. um die 11Jährige, die Zufallsopfer eines Brandanschlages eines verschmähten Liebhabers der unter ihr wohnenden Nachbarin geworden war. 2/3tel der Haut waren drittgradig verbrannt. Ihre Schwester war ebenfalls betroffen und die Mutter war in den Flammen erstickt. Sie erhielt Waisenrente und Beschädigtenversorgung nach einer MdE von 100 v.H.

Etwas später machte in der Presse das Schicksal des Kindes aus dem Libanon, das in Hünxe Opfer eines Anschlages wurde, Schlagzeilen und die Entschädigung nicht nur kindlicher ausländischer Opfer, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, wurde möglich.¹

Da waren in meiner Praxis auch die 3 Waisen, deren Mutter vom Vater in der Badewanne getötet worden war. Da war der 2 Wochen alte Säugling, dem das Jugendamt wegen der Schwere seiner Verletzungen (taub, blind, geistig behindert) eine Lebenschance von zwei Wochen gegeben hatte und der 7 Jahre alt wurde dank der Fürsorge seiner Adoptiveltern, die bereits ein weiteres körperlich schwer misshandeltes Kind aufgenommen hatten und die Anforderungen dieser schwerstbehinderten Kinder mit Hilfe von OEG-Leistungen in der Form der Grundrente, der Schwerstbeschädigtenzulage und der Pflegezulage besser bewältigen konnten.

Und da war das vier Monate alte Mädchen, für die 7 Jahre Rechtsstreit notwendig waren, um den von Medizinern der Versorgungsverwaltung für möglich gehaltenen Sturz vom Wickeltisch zu widerlegen und die schwere Gewalt-

¹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entscheidung für Opfer von Gewalttaten vom 09.07.1993.

einwirkung in der Form des Schütteltraumas und damit den vorsätzlichen tätlichen Angriff nachzuweisen. Sie lebt heute bei ihrer Mutter, wird aber nie ohne fremde Hilfe leben können. Opferentschädigung ermöglicht es, heute Dienstleistungen „ einzukaufen“, die sonst niemand zahlt und eröffnet die Perspektive auf ein Leben mit einer beschränkten Form der Selbstbestimmung und finanziellen Freiheit.

Die Fälle zeigen beispielhaft, was Opferentschädigung für schwerst betroffene kindliche Geschädigte bewirken kann. Sie ermöglicht ein finanziell erträglicheres Leben, ein Leben bei dem die Familie pflegen und betreuen kann, ohne von banalsten materiellen Nöten gequält zu werden. Sie bedeutet die Möglichkeit, Leistungen oberhalb des Sozialhilfeniveaus einkaufen zu können. Bei einer MdE von 100 v.H. wird eine anrechnungsfreie Grundrente von 624 € gezahlt und es können bis zu 444 € Schwerstbeschädigtenzulage sowie Pflegzulage bei Hilflosigkeit gezahlt werden. Im Erwerbstätigenalter können weitere Leistungen hinzutreten und damit soweit als möglich auf Dauer ein selbstbestimmtes Leben als Erwachsener ermöglichen. Aber das alles nur um den Preis schwerster Schädigungsfolgen.

- 1.2. Wenn es sie also generell gibt, die Fälle der notwendigen und hilfreichen Opferentschädigung, dann fragt sich, „Was ist denn eigentlich zu beklagen?“

Beklagenswert ist – so meine These - dass

- eine bedeutsame Personengruppe mutmaßlich berechtigter kindlicher und jugendlicher Opfer nicht entdeckt, bzw. vom Opferentschädigungsrecht nicht erreicht wird
- hohe rechtliche Hürden bis zur Anerkennung eines Rechtsanspruches von den Kindern und Jugendlichen zu meistern sind, die tatsächlich erreicht werden

- für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die die ersten beiden Hürden genommen haben, ungeklärt und offen ist, ob wirklich ihr konkreter tatsächlicher Bedarf nach Opferwerdung durch die Leistungspalette des Opferentschädigungsrechtes abgedeckt wird.

2. **These 1: Eine bedeutsame Anzahl von Kindern und Jugendlichen wird vom OEG nicht erreicht.**

Der aus eigener Erfahrung stammende – quasi der „gefühlte Befund des Mangels“ – deckt sich mit dem, was einem die leider nur beschränkt zugänglichen Zahlen sagen.

- 2.1. Bayerns Familienministerin Christa Stewens hat am 22.03.2007, dem Tag des Kriminalitätsofopfers, in einer Presseerklärung verlauten lassen:

*„In Bayern erhalten heute dauerhaft **1.750** Menschen dauerhaft Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Von den 287 minderjährigen Leistungsempfängern beziehen 125 eine Beschädigtenrente und 162 eine Waisen- bzw. Halbwaisenrente.“*

Mehr als die Hälfte der berechtigten Kinder und Jugendlichen treten in dieser Statistik also nur durch den gewaltsamen Tod eines Elternteils auf, nicht aber als selbst Geschädigte. Nur den **unmittelbar** Geschädigten soll aber die folgende Betrachtung gelten.

- 2.2. Auch die mir aus NRW vorliegenden Zahlen für den Zeitraum 01.01.2000 – 05.07.2007 müssen unter diesem Gesichtspunkt, - also mit einer gewissen Zurückhaltung - betrachtet werden. Die Anzahl abgeleiteter Ansprüche nach getöteten Eltern konnte nicht aus dem Zahlenmaterial herausgefiltert werden.

Gesamtzahl aller Anträge in NRW 01.01.2000 – 05.07.2007	36.792	100 %
davon unter 14 Jahren im Zeitpunkt der Antragstellung	5.037	13,69
• weiblich	2.460	6,69
• männlich	2.577	7,00
zwischen 14 und 18 Jahren im Zeitpunkt der Antragstellung	4.127	11,22
• weiblich	2.002	5,44
• männlich	2.125	5,78
davon Rentenberechtigte mit laufenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 14 Jahre	581	1,58
• weiblich	311	0,85
• männlich	270	0,73
zwischen 14 und 18 Jahren im Zeitpunkt der Antragstellung	271	0,74
• weiblich	169	0,46
• männlich	102	0,28
davon Rentenberechtigte im Zeitpunkt der Auswertung	2.805	7,62
• weiblich	1.689	4,59
• männlich	1.116	3,03
unter 14 Jahre im Zeitpunkt der Auswertung	331	0,90
• weiblich	163	0,44
• männlich	168	0,46
zwischen 14 und 18 Jahren im Zeitpunkt der Auswertung	245	0,67
• weiblich	146	0,40
• männlich	99	0,27

Wenn man diese Zahlen hochrechnet, hat nicht einmal jedes Versorgungsamt in NRW 10 Fälle pro Jahr. War es vielleicht aber auch gar nicht anders zu erwarten?

Die polizeiliche Kriminalstatistik NRW für 2006 weist aus

	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Unter 21 Jahre
Opfer insgesamt	17 355	26 631	21 806	65 792
davon:				
Straftaten gegen das Leben	44	18	33	95
darunter:				
- Mord	16	6	6	28
- Totschlag	18	11	26	55
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	3 877	1 935	915	6 727
darunter:				
- Vergewaltigung und besonders Schwere sexuelle Nötigung	32	360	270	662
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	13 418	24 664	20 844	58 926
darunter:				
- Raubdelikte	1 326	3 155	1 833	6 314
- Körperverletzung	10 179	18 597	16 131	44 907
Körperverletzung im Amt	16	14	14	44

Die Zahlen indizieren das Opferentschädigung Kinder und Jugendliche nicht wirklich erreicht. Aber die Zahlen beweisen es nicht.

Denn möglicherweise ist dieser immer wieder gern vorgenommene Zahlenvergleich gar nicht der richtige Ansatz. Vielleicht ist es deshalb nicht der richtige Ansatz, weil nicht jedes Opfer einer Gewalttat mehr als 6 Monate durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen in seiner Befähigung zur üblichen,

auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Auswirkung im wirtschaftlichen Leben (so die Definition der MdE) um mehr als 25 % gemindert sein muss.

2.3. Eine Problemlage offenbart sich allerdings bei Betrachtung ganz anderer Zahlenwerte, die zeigen:

Das Opferentschädigungsgesetz erreicht eine bedeutsame Anzahl mutmaßlich berechtigter Kinder und Jugendlicher überhaupt nicht.

Das sind die von **Misshandlung** betroffenen Kinder und Jugendlichen. In Deutschland gibt es keine verlässliche empirischen Dauerbeobachtung von Kindesmisshandlung, sondern nur Schätzungen, die mehr oder minder großzügig oder mehr oder minder restriktiv sind.

Dem **11. Kinder- und Jugendbericht** entsprechend, sollen 10 – 15 % aller Eltern ihre Kinder häufig und schwerwiegend körperlich bestrafen.² Das beträfe also alleine bei den unter 6jährigen 430.000 – 650.000 Kinder im Jahr 2005.

In einer Pressemitteilung des **Bundesfamilienministeriums** vom 08.11.2000 wird davon gesprochen, dass **1,42 Millionen** Kinder von schweren Züchtigungen oder Misshandlungen betroffen sind.

Die gewaltlose, aber genauso schädigende **Vernachlässigung von Kindern** ist von diesen Zahlen noch nicht einmal umfasst.

Rund **25.400 Inobhutnahmen** zum Schutz von Kindern nach § 42 SGB VIII werden alljährlich veranlasst und indizieren, dass das OEG viele betroffene Kinder und Jugendliche nicht erreicht.

Diese betroffenen Kinder tauchen zumeist in den amtlichen Kriminalstatistiken nicht auf, sie bilden das Dunkelfeld. Dieses Dunkelfeld ist hoch, weil es in der Bundesre-

² Vgl. Wikipedia.org zum Thema Kindesmisshandlung mit den jeweiligen Fundstellen.

publik immer noch keine stringente Dokumentations- oder Meldepflicht von Ärzten und Behandlern für Kindesmisshandlung und –vernachlässigung gibt.

Es gibt nach wie vor – anders als in Österreich – auch keine Meldepflicht zumindest an den Träger der Jugendhilfe. Für Träger medizinischer Berufe und in der Jugendwohlfahrt tätiger Personen gilt dort:

*„Ergibt sich für die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung mit Minderjährigen tätigen Angehörigen eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendhilfe tätigen oder beauftragten Personen, die aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrts-träger Meldung zu erstatten“.*³

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen „verschämten“ Ansatz in § 8a KJHG (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Vereinfacht ausgedrückt regelt § 8 a IV KJHG: Wenn zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls alles nichts mehr nutzt – auch nicht das Einwirken auf die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten – und sofortiges Tätigwerden nötig ist, so schaltet das Jugendamt die zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In der Bundesrepublik Deutschland setzt man ansonsten mehr auf die **Förderung früher Hilfen für gefährdete Kinder** und ihre Eltern und den Aufbau sozialer Frühwarnsysteme:

„Im Koalitionsvertrag haben die die Bundesregierung tragenden Koalitionsfraktionen vereinbart, im Rahmen eines Projektes von frühen Hilfen für gefährdete Kinder „soziale Frühwarnsysteme“ durch die „Verzahnung gesundheitsbezogener Leistungen und Jugendhilfeleistungen sowie zivilgesellschaftlichem Engagement zu entwickeln, um den Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft zu verstärken. Ziel ist es, den Schutz von Kindern aus besonders belasteten Familien vor Vernachlässigung oder Misshandlung insbesondere durch die Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern zu verbessern. Für die Umsetzung des Projektes

³ www.rechtsinfo.com/Kurzinfotext.html.

der frühen Hilfen für gefährdete Kinder stellt der Bund in den nächsten fünf Jahren (2006 – 2011) 10 Mio. Euro bereit. Er wird verschiedene bundesweite Modellprogramme initiieren, fördern, begleiten und evaluieren sowie ein Kompetenzzentrum einrichten, das die Umsetzung entsprechender Programme in den Ländern und Kommunen anregt und den Erfahrungstransfer sicherstellt. Dazu ist neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Eltern eine stärkere staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen in der frühen Kindheit geboten. Das Interesse und das Recht des Kindes auf positive Entwicklungs- und Aufwuchsbedingungen ist verstärkt in den Blick zu nehmen“⁴

Die **Frei- und Hansestadt Hamburg** hat am 25.01.2006 einen Antrag in den Bundesrat eingebracht über die höhere Verbindlichkeit der **Früherkennungsuntersuchungen** im Sinne des Kindeswohls,⁵ in dem der Bundesrat die Bundesregierung auffordern soll, die erforderlichen Regelungen zur umfassenden Nutzung der Früherkennungsuntersuchungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu schaffen und diese so verbindlich auszugestalten wie dies unter voller Ausschöpfung des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig ist.

NRW plant eine Meldepflicht für die Kinder, die an **Vorsorgeuntersuchungen** nicht teilnehmen.

Bayern will seine Ärzte schließlich stärker in die Pflicht nehmen und sie verpflichten, **Auffälligkeiten zu melden**.

Keiner spricht jedoch davon, dass die Behandlung misshandelter Kinder doch eigentlich ein Fall für die Heil- und Krankenbehandlung ist, die **originär** zum Leistungskatalog des OEG gehört. **§ 10 BVG** regelt, dass Heilbehandlung Beschädigten für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, gewährt wird, um die Gesundheitsstörungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der

⁴ BMFSFJ. 2006, S. 2.

⁵ BR-Drs. 56/05.

Schädigung zu erleichtern oder um die Beschädigten entsprechend den in § 4 I SGB I X genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das OEG entspricht mit seinen Leistungen dabei im Grundsatz den Leistungen der Krankenversicherung (§ 11 I 5 BVG), obwohl die Leistungsdefinition des § 10 BVG wesentlich weiter ist als die des § 27 SGB V. Das kann sich bemerkbar machen im Rahmen von § 18 c III BVG:

Das niemand von OEG-Leistungen für misshandelte Kinder spricht, scheint aber nur auf den ersten Blick erstaunlich und wird sofort nachvollziehbar, wenn man sich die Struktur des OEG ansieht. Der Anspruch nach dem OEG ist abhängig **von** einem **Antrag** und ein **Antragsrecht** oder Abrechnungsrecht des Arztes gibt es nicht. Die Leistung erbringende Behörde erfährt also mangels Antrags oder eine Abrechnungspflicht der erbrachten Leistung als Folge eines vorsätzlichen rechtswidrigen Angriffs nichts und so bleibt die Opferentschädigung als die eigentlich „gebotene“ Sozialleistung außen vor. Und sie wird es auch weiterhin bleiben, wenn man trotz all der richtigen und zutreffenden präventiven Bemühungen des Kinderschutzes nicht auch über Nachsorge und über eine Einbindung des OEG in das Gesamtkonzept des Kinderschutzes nachdenkt . Solange man aber nicht bereit ist, Opferentschädigung in globalen Zusammenhängen zu sehen und über neue Formen nachsorgenden Opfer-schutzes nachzudenken, sondern Opferentschädigung von vorneherein nur in der Struktur des sozialen Entschädigungsrechtes sieht, wird man in den Strukturen einer Versorgung für die Opfer eines Krieges denken und so lange wird sich an der Situation auch nichts ändern.

Es wäre mutig und sinnvoll, eine Diskussion an den tatsächlichen Bedarfen, nicht aber vorrangig an den vorgegebenen rechtlichen Strukturen zu wagen.

3. These 2: Vielfältige hohe rechtliche Hürden hindern effektive Opferentschädigung

Denn was wäre denn, wenn man einmal annähme, dass es gelänge, den betroffenen Kreis von Kindern und Jugendlichen tatsächlich zu erreichen? Was würde die betroffenen Kinder und Jugendlichen erwarten, wenn ihr Fall - z.B. über eine Abrechnung des Arztes mit dem zuständigen Amt - bekannt würde?

Dann sind – bis zur Anerkennung des entschädigungsberechtigenden Tatbestandes - viele rechtliche Hürden zu nehmen, ohne dass damit schon geklärt wäre, ob es überhaupt zu Leistungen kommen kann. Nicht alle Hürden kann ich hier benennen.

3.1. Eine bedeutsame Form der Misshandlung von Kindern ist der häufig nicht von Gewaltanwendung begleitete **sexuelle Missbrauch**.

Ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff?

Das Bundessozialgericht hat dies bejaht. Ein tätlicher Angriff im Sinne von § 1 OEG liegt danach auch dann vor, wenn ein erwachsener Mann ohne Gewaltanwendung den Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 14 Jahren ausübt; es ist dabei ohne Bedeutung, ob das Kind von sich aus dazu bereit und in der Lage ist, die Bedeutung des Geschehens zu erfassen.⁶ Entscheidend sei die **Rechtsfeindlichkeit** und nicht ein aggressives Vorgehen. Selbst wenn der Täter aus Liebe handele, liege ein rechtswidriger tätlicher Angriff vor, wenn der Täter in strafbarer Weise die körperliche Integrität eines anderen rechtswidrig verletze.

3.2. Allerdings ist das BSG mit seiner Entscheidung auf halber Strecke stehen geblieben. Wegen eines Kindes, das aus einer solchen Straftat hervorgegangen ist, sieht das BSG keine Möglichkeit einer Entschädigung nach dem OEG.⁷

Zum Kind als Schaden- und sei es aus einer Vergewaltigung – hat sich der Gesetzgeber bis heute nicht verstehen können. Eine Diskussion darüber wagt auch heute noch kaum jemand.

⁶ BSG v. 18.10.1995 - Az: 9RVG 7/93, Az: 9 RVG 4/93.

⁷ BSGE 77, 11ff.

Nur dann, wenn aus einer Inzestbeziehung, die den Tatbestand des § 1 I OEG begründet, ein **geschädigt geborenes** Kind hervorgeht, hat dieses Kind wegen der bei ihm bestehenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz.⁸

3.3. Mit seinen Entscheidungen zum gewaltlosen sexuellen Missbrauch hat das BSG aber eine andere Diskussion möglich gemacht, nämlich die Diskussion darüber, ob **vernachlässigte** Kinder Opfer von Gewalttaten nach dem OEG sein können⁹. Dabei liegt die Problematik eindeutig bei der „gewaltlosen“ Vernachlässigung. In der **Literatur** wird das Problem als „offen“ bezeichnet.¹⁰

Aus der **Rechtsprechung** verfügen wir über die Entscheidung des SG Ulm vom 27.01.2000¹¹ und die Entscheidung des LSG Bayern vom 26.04.2007.¹² Das **SG Ulm** formuliert:

„Nach dem OEG werden nicht nur Handgreiflichkeiten abgegolten. Der familiäre Bereich ist nicht komplett aus dem Anwendungsbereich des OEG auszuklammern und man darf auch nicht sklavisch am Begriff des tätlichen Angriffs festhalten. Auch extremes Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten bei der Pflege und Erziehung eines Kindes, das nicht durch körperliche Übergriffe, sondern durch eine außerordentliche Vernachlässigung und eindeutig falsches Erziehungsverhalten gekennzeichnet ist, darf nicht aus dem Anwendungsbereich des OEG herausfallen.“¹³

Mit anderem Akzent die aktuelle Sicht des **LSG Bayern**,¹⁴ mit folgendem Sachverhalt:

Eine Mutter von 11 Kindern isolierte ihre Kinder innerhalb des Hauses. Wenn sie zu ihren Kindern Kontakt aufnahm, geschah dies durch lautes Geschrei, Befehle, wüsten Beschimpfungen und unter Androhung von Ohrfeigen. Ein Kind sei immer wieder

⁸ BSG v. 16.04.02 – Az: B 9 VG 1/01R.

⁹ So z.B. der Titel des Aufsatzes von Heinz, ZfS 200, 129 ff.

¹⁰ Heinz, Der tätliche Angriff in der Gewaltopferentschädigung – Ein Begriff mit scharfen Konturen ZfS 2004, 69 f.

¹¹ SG Ulm ZfS 2000, 357 ff.

¹² Az: L 15 VG 15/05, www.sozialgerichtsbarkeit.de.

¹³ SG Ulm ZfS 2000, 357 ff.

¹⁴ LSG Bayern vom 26.04.2007 - Az: L 15 VG 15/06.

in den Vorkeller geschickt worden, dort habe es auch Kleidung liegen gehabt. Der Aufenthalt in der übrigen Wohnung sei nur zum Essen gestattet worden. Das Kind sei von sich aus in den Keller gegangen oder habe stundenlang an der Treppe gestanden, wenn es gedacht habe, dass es gegenüber der Mutter etwas falsch gemacht habe. Es habe dann ganz still und steif gestanden und keinerlei Reaktion mehr gezeigt. Es habe dann keinen Zugang mehr zu ihm gegeben. Auch andere Kinder hätten dieses Verhalten gezeigt; sie würden einfach jeden Kontakt zur Umwelt abschalten; es blieben nur noch „starre Körper“ zurück.

Das LSG stellte fest, dass bei den drei antragstellenden Kindern psychische Störungen **mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Folge** des **mütterlichen** Erziehungsverhaltens, das geprägt war durch mangelnde Empathie den Kindern gegenüber, Vernachlässigung, fehlende Fürsorge und **teils drastische, traumatisch wirkende Strafen** vorlagen.

Ein Anspruch auf Opferentschädigung bestehe aber gleichwohl nicht, weil entscheidungserheblich sei, ob sich die Mutter einer Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB strafbar gemacht habe.

Damit „dockt“ das LSG an die Rechtsprechung des BSG an, das darauf abgestellt hat, dass

- die Tat geeignet sein muss, schwere gesundheitliche Störungen hervorzurufen
- es sich bei den Opfern um eine besonders schutzwürdige Gruppe (Kinder als schwächste Mitglieder unserer Gesellschaft) handeln muss
- die „gewaltlose“ Handlung nach dem StGB strafbar ist
- die Handlungen bei Gesamtwürdigungen aller Umstände in ihrer Gefährlichkeit und ihren Folgen denen eines sexuellen Missbrauchs vergleichbar sind.

Nicht jede gewaltlose risikobehaftete **feindselige Handlung** im Erziehungsbereich, die zu einer **Verletzung der körperlichen Integrität** führe – so das LSG Bayern –, sei deshalb nach dem OEG zu entschädigen. Denn durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG zur Entschädigung von Kindern nach sexuellem Missbrauch habe der Begriff „tätlicher Angriff“ bereits eine erweiternde Auslegung erfahren. Eine nochmalige Erweiterung auf Fälle wie den geschilderten sei nicht mehr von der Zielsetzung des Gesetzgebers gedeckt, Personen Entschädigungsleistungen dafür zukommen zu lassen, die wegen des Versagens gesellschaftlicher Schutzmechanismen Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden seien. Vorliegend sei ein solcher Fall des Ausschlusses gegeben, denn bei der Kindesmutter habe eine schwerwiegende Erziehungsunfähigkeit vorgelegen, die verbunden mit einer andauernden Überforderung zu einem schwerwiegenden Fehlverhalten gegenüber ihren Kindern geführt habe. Dieses bedinge jedoch keine strafbare Misshandlung von Schutzbefohlenen im Sinne von § 225 I StGB. Die Tatmodalität des Quälens sei ebenso wenig erfüllt wie eine „böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht“.

Diese Entscheidung des LSG Bayern befindet sich in Übereinklang mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 13.02.2002, in dem ebenfalls auf die **Strafbarkeit** nach § 225 StGB abgestellt wird. Das mag erklären, warum eine Diskussion über die Richtigkeit dieser Entscheidung bisher nicht in Gang gekommen ist, obwohl gerade diese Entscheidung die Frage danach aufwirft, ob § 225 StGB wirklich erfüllt sein muß.

Zum einen mag man schon sehr berechtigte Zweifel an der korrekten Subsumtion des Gerichtes zur Frage der Gewalt bzw. des vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs haben, zum anderen ist die **Böswilligkeit** des § 225 StGB ein **subjektives Kriterium**, das dem OEG als solchem fremd ist. Böswilligkeit wird bei **unverschuldetem** Erziehungsversagen **strafrechtlich** verneint. Das OEG orientiert sich aber am schuldhaften Verhalten des Schädigers überhaupt nicht. Auch der schuldlos handelnde Täter kann OEG-Ansprüche auslösen. Strafrecht und OEG kollidieren an dieser Stelle miteinander und deshalb kann es nicht richtig sein in entsprechender An-

wendung der Missbrauchsentscheidung des BSG ein „strafbares Verhalten i.S. des Strafrechts“ zu verlangen.

Das BSG hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Gewaltopferentschädigung **nicht an** das Vorliegen von **Gewalt im strafrechtlichen** Sinne anknüpft, sondern der Gesetzgeber es bewusst der **sozialgerichtlichen** und **nicht der strafgerichtlichen** Rechtsprechung überlassen hat, den Begriff des tätlichen Angriffs im OEG mit Inhalt zu füllen.¹⁵ Ausreichend muss daher nach diesseitiger Ansicht ein gegen die Rechtsordnung bzw. die subjektiven Rechte eines Kindes gerichtetes – also ein rechtsfeindliches – Verhalten sein. Gegen Verbotsnormen verstieß das Verhalten der Kindesmutter allemal, nämlich gegen die Folgende „Kinderschutztrias“:

- In der **UN-Kinderrechtskonvention**, die Deutschland 1992 ratifiziert hat, wird Kindern das Recht auf Schutz vor Gewalt, Grausamkeit, Vernachlässigung und Missbrauch und ein Anspruch auf Hilfe in Katastrophen und in Notlagen zuerkannt.
- Art. 2 II GG schützt die körperliche Unversehrtheit aller Bürger, also auch diejenige von Kindern
- § 1631 II S. 2 BGB regelt ausdrücklich, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Nach diesseitiger Ansicht erfüllt ein von Schreien, Einsperren, Isolieren, wüsten Beschimpfungen und Androhung von Ohrfeigen geprägtes Verhalten, mit dem Kinder nach den Feststellungen des Gerichtes **„in ihrer körperlichen Integrität verletzt wurden“**, sehr wohl den Begriff eines Einwirkens in feindseliger Willensrichtung auf den Körper eines anderen und begründet damit § 1 I OEG.

Und wenn man denn unbedingt nach einem Straftatbestand sucht, so weist die Versorgungsverwaltung NRW den Weg. Kindesvernachlässigung wegen erzieherischer Unfähigkeit kann den Straftatbestand der Körperverletzung entsprechen.¹⁶

¹⁵ BSG v. 18.10.1995, Az: 9 RVG 7/93.

¹⁶ Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 25.03.2002, Az: 102.2.4.-4371-A-66/2002.

Gleichwohl ändert das nicht immer etwas am Ergebnis im entschädigungsrechtlichen Sinn.

Dem Kindheitstrauma der Misshandlung und Vernachlässigung folgt nicht allzu selten das Trauma ablehnender Verwaltungsentscheidungen im Erwachsenenalter, wenn es z.B. in einem OEG-Bescheid aus NRW in 2006 heißt:

*„Versorgung nach dem OEG kann Ihnen für die bei Ihnen bestehenden Gesundheitsstörungen nicht gewährt werden, weil diese nicht als Folge bestimmter einzelner Gewalttaten zugeordnet werden können. Zwar kann bei bestimmten Konstellationen eine strafbare Vernachlässigung von Kindern in den Schutzbereich des OEG einbezogen werden, jedoch **handelt es sich bei Ihnen nicht um einen Fall von Vernachlässigung sondern um die Auswirkungen einer nicht gelungenen Adoption. ...Dabei kann durchaus davon ausgegangen werden, dass es im Rahmen dieser Erziehung zu Übergriffen gekommen ist, die das Maß des seinerzeit noch innerhalb gewisser Grenzen anerkannte Züchtigungsrecht der Eltern hinausgingen. die geschilderten Ereignisse erfüllen nicht durchweg den Tatbestand des vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs im Sinne von § 1 Abs. 1 OEG. Eine Abgrenzung einzelner Gewalttaten hinsichtlich der durch diese hervorgerufenen Gesundheitsstörungen erscheint nicht möglich.....***

Die Gesundheitsstörungen, insbesondere auf psychischem Gebiet, sind vielmehr als Folge einer unglücklichen Kindheit aufzufassen, die aber als solche nach dem OEG nicht entschädigungspflichtig ist.“

3.4. Und hier kann man gleich das nächste Problem in der Entschädigung von Kindern festmachen:

Aus misshandelten und vernachlässigten Kindern mit „unglücklicher Kindheit“ werden erwachsene, häufig gesundheitlich schwerst geschädigte Menschen. Menschen, die den jahrelangen Gesamtprozess von Vernachlässigung und/oder Misshandlung nicht mehr in Einzelhandlungen auflösen können, konkrete Tathandlungen nach Art, Zeit und Ort ihrer Begehung nicht mehr spezifizieren können, weil dort, wo Misshandlung und Vernachlässigung so regelmäßig sind wie das tägliche Zähneputzen, fällt es

schwer, die notwendigen Einzeldaten zu erinnern und darzulegen. Und wenn es doch gelingt aus dem großen Topf der vergangenen Erfahrungen einzelne Taten gesichert abzusondern und darzustellen, dann türmen sich gleich weitere Probleme auf.

Der zu Kinderzeiten stattfindende Missbrauch, die gravierende Misshandlung und Vernachlässigung, haben – wenn sie unentdeckt bleiben – kein Ventil. Das Kind selbst ist für die Aufdeckung kaum der richtige Ansprechpartner. Der 4 Monate alte Säugling kann nicht bezeugen, dass er nicht vom Wickeltisch gefallen, sondern massiv geschüttelt wurde. Die Vierjährige kann den Sinn der an ihr vorgenommenen sexuellen Handlungen gar nicht erfassen und auf diesen als Ursache ihrer Auffälligkeiten hinweisen.

Kindliche Auffälligkeiten werden deshalb häufig anderen – nicht dem OEG unterfallenden oder vom tätlichen Angriff nicht abgrenzbaren - Ursachen zugeschrieben und so entsteht medizinisch und juristisch langsam eine **schädigungsunabhängige Anamnese** und in der Folge ein scheinbar schädigungsunabhängiger Schaden, der später zur Versagung von OEG-Leistungen führt, weil man die Ursächlichkeit des oder der tätlichen Angriffe für die Schädigung des Kindes nicht mehr beweisen kann. Eine schlechte Kindheit, eine angeborene oder erworbene Erkrankung werden statt kontinuierlicher feindseliger Einwirkungen auf den Körper als ursächlich verantwortlich gemacht. Manchmal trifft mehreres zusammen und eine Differenzierung scheint nicht möglich. Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen ist die Konsequenz.

3.5. Sind Kinder lange Zeit symptomlos geblieben oder einfach nicht behandelt worden und bricht eine Erkrankung „scheinbar“ erst im Erwachsenenalter aus, so wird den Betroffenen zumeist die lange **Latenzzeit** zum Verhängnis.

Zwar akzeptieren die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit, dass es Auswirkungen in der Form psychischer Schäden auch bei Schädigungen im Kindesalter gibt, ihr Auftreten nach einer Latenzzeit wird aber als nur „gelegentlich“ angesehen.

hen.¹⁷ Das BSG hat bestätigt, dass ein größerer zeitlicher Abstand zum schädigenden Ereignis – insbesondere gegen Ende der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen möglichen Latenzzeit - **den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Wirkungszusammenhangs mindert.**¹⁸ Nach wissenschaftlicher Lehrmeinung soll die regelmäßige Latenzzeit bei einer posttraumatischen Belastungsstörung auf Wochen oder Monate begrenzt sein. Der DSM-IV konkretisiert dies dahingehend, dass mit Krankheitssymptomen regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach dem traumatischen Ereignis zu rechnen ist. Wenn sich Symptome erst nach 6 Monaten oder später zeigen, spricht man von einer Symptomatik mit verzögertem Beginn.

Die Rechtsprechung des BSG zur „bestärkenden“ Kausalität hilft dann nicht mehr, weil die Versorgungsverwaltung hierfür verlangt, dass

- die auf dem Trauma beruhenden Krankheitssymptome innerhalb der ersten drei Monate nach dem schädigenden Ereignis auftreten und durch einen Arzt/Psychotherapeuten dokumentiert worden sind
- und vor dem schädigenden Ereignis eine entsprechende Gesundheitsstörung nicht vorhanden war.

Dass die Anhaltspunkte eine Vielzahl anderer kindlichen Schädigungsfolgen als solche kennen(Entwicklungsstörungen, Einschränkungen der geistigen Leistungsfähigkeit, im Kindesalter beginnende psychische Behinderungen, etc.), ist dabei in der Praxis bisher in der Diskussion ohne Bedeutung.

Die Kausalitätsprüfung wird zum Fangnetz, in dessen Maschen sich Kinder und Jugendliche oder als Kinder und Jugendliche geschädigte Erwachsene oft verheddern. Ohne medizinische Begutachtung besteht dann kaum noch eine Chance auf Anerkennung.

¹⁷ Ziffer 71 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz.

¹⁸ BSG v. 12.06.2003 – Az.: 9 VG 1/02 R.

Gerade ein ablehnender Feststellungsbescheid erschüttert die Betroffenen aber zu-
meist ein zweites Mal schwer, weil für die Betroffenen die Ablehnung in seiner juristi-
schen Begründung nicht durchschaubar, sondern ein massiver Angriff auf die eigene
Glaubwürdigkeit ist. „Mir glaubt man nicht“ - stellt die eigene Wahrnehmung und da-
mit die eigenen Person massiv in Frage und entzieht jedes Gefühl von Sicherheit ein
zweites Mal!

Ein positives Gegenbeispiel ist die Entscheidung über die Anerkennung von Folgen
eines sexuellen Missbrauches vom 10 – 15 Lebensjahres eines Jungen durch das
LSG NRW:¹⁹ Nach festgestelltem und verurteilten sexuellen Missbrauch und ent-
sprechenden ärztlichen Sachverständigengutachten wurde Versorgung wegen einer
posttraumatischen Belastungsstörung, einer Borderline Persönlichkeitsstörung und
sexuellen Funktionsstörungen zuerkannt.

3.6. Zumeist läuft es in der Praxis aber anders. Häufig mangelt es in der Praxis
auch noch an Strafanzeige und Strafverfahren. Vielfach sind die Taten verjährt, die
Opfer wollen sich einem solchen Verfahren nicht aussetzen oder die Täter sind alt
oder tot. Immer wieder müssen Sozialgerichte Verwaltungsentscheidungen korrigie-
ren und darauf hinweisen, dass Anzeigen und Strafverfahren nicht zwingend sind,
dass Kinder schuldlos gehindert sein können, Anträge nach dem OEG zu stellen,
etc.....Und so kommt es in der Praxis auch nicht selten vor, dass **die kindliche
Misshandlung allein oder neben anderen Schädigungen** in der Praxis des OEG
völlig ausgeblendet wird. Hier haben die Anwender aller Professionen einen großen
blinden Fleck. Das liest sich dann in einem ansonsten tadellosen Sachverständigen-
gutachten zur Begutachtung der Folgen eines Schockschadens im Erwachsenenal-
ters wie folgt:

„Biografische Anamnese:

*Sie berichtet, dass sie in schrecklichen Familienverhältnissen groß geworden sei. Der Vater
sei alkoholabhängig gewesen und unkontrolliert, **aggressiv** und auch **gewalttätig** unter Al-
koholeinfluss. Er habe sie wegen kleinster Anlässe ebenso **geschlagen** wie ihre Brüder. Ihr*

¹⁹ LSG NRW v. 01.06.2006 Az: L7 Vg 7/05.

Vater habe sie öfter gezwungen, **sexuelle Handlungen** an ihm vorzunehmen. Er habe zwar nicht den Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen, **habe aber sich zwischen ihren Beinen gerieben bis zum Samenerguss oder er habe sich mit der Hand von ihr befriedigen lassen**. Sie könne nicht mehr sagen, wann dieser sexuelle Missbrauch begonnen habe, wie lange das gegangen sei. Dabei habe der Vater die Gelegenheit genutzt, wenn die Mutter außer Haus gewesen und bei den Nachbarn gewesen sei, um dort zu putzen. An ihre Mutter habe sie sich, soweit sie sich erinnere, gewendet und habe ihr auch von dem Missbrauch erzählt. Der Vater habe aber darauf so reagiert, dass er gesagt habe: „Ach, das sind die Phantastereien deiner Tochter!“ Sie habe diesen Missbrauch verdrängt, habe sich immer daran innerlich festgehalten, möglichst früh ihr Elternhaus zu verlassen“. Ich habe das verdrängt, ich wollte nur weg. Es war aber schwer, das auszuhalten.“

Zusammenfassung und Beurteilung:

Ereignis- und schädigungsunabhängig und im Hinblick auf die gesundheitlichen Folgen des Ereignisses vom 15.05.2001 [Schockschaden] auch eindeutig abgrenzbar, liegt bei der Klägerin eine **lebensbegleitende nachweisbare Störung der Persönlichkeits- und Reifungsentwicklung vor, die das Leben der Klägerin in nachteiliger Weise geprägt hat, und zwar von Jugend an**. Ausweislich ihrer eigenen Angaben hatte sie in ihrer Jugendzeit **sexuelle Übergriffe** durch den alkoholabhängigen Vater zu erleiden, die zwar nicht in vollzogenem Geschlechtsverkehr, aber in Handlungen bestanden, die sie am Vater zu dessen Befriedigung erdulden musste. Offenbar hatte sich die Mutter nicht schützend vor sie gestellt, sondern stattdessen noch die Angaben ihrer Tochter als unglaubwürdig abgetan... Ihr fehlten somit zwei ganz basale Erfahrungen, auf denen sich eine gesunde und stabile Persönlichkeit hätte aufbauen können, die sie dann auch weniger nachteilig durch das Leben getragen hätte und, schicksalhafte Lebenswendungen besser hätte meistern lassen. Sie konnte weder ein Urvertrauen mit in das Leben hineinnehmen noch ein gesundes und stabiles Selbstwertgefühl.“

Schlussfolgerung des Gutachtens daraus: Die Folgen des Schockschadens sind abgeklungen. Der verbleibende gravierende Rest ist schädigungsunabhängiger Schaden einer Gewaltanwendung in der Kindheit, aber kein OEG-Fall! Folglich: keine Entschädigung.

Bei einem anderen von mir vertretenen, unter grausamsten Bedingungen vergewaltigten Opfer hat die Versorgungsverwaltung versucht, eine bereits in der Kindheit angelegte psychische Schädigung als wesentliche Ursache des psychischen Dauer-

schadens anstelle der Vergewaltigung verantwortlich zu machen. Man stellte sich dabei einfach **blind** dafür, dass die Geschädigte in ihrer Kindheit einen tätlichen Angriff erlebt hatte, bei dem man versucht hatte, sie an einem Baum aufzuhängen. Dieser blinde Fleck ließ wie im vorhergehenden Fall gar nicht erst die Idee aufkommen, dieser tätliche Angriff könne die Betroffene schon damals in rechtserheblicher Weise im Sinne von § 1 I OEG geschädigt haben.

3.7. Wenn man es trotz all dieser Stolpersteine im Einzelfall nun aber wirklich geschafft haben sollte, zur Anerkennung als Opfer eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs zu gelangen, so bedeutet das immer noch nicht, dass man als Kind oder Jugendlicher dann auch Leistungen beanspruchen könnte.

Nach **§ 2 I OEG** sind Leistungen nämlich zu versagen, wenn es unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Unbilligkeit wird dann angenommen, wenn die Entschädigung dem Schädiger zu Gute käme. Das ist immer dann der Fall, wenn Kinder, die Opfer elterlicher Gewalt geworden sind, **im Einflußbereich des Schädigers** verbleiben. Dies ist aber – da die endgültige Trennung von Kindern und Eltern ultimo ratio ist – nicht selten der Fall. Für diese Kinder geht die Opferentschädigung in der Form von Rentenleistungen häufig ins Leere, auch wenn es verwaltungsintern so gehandhabt wird, dass Geld mündelsicher angelegt werden soll und darf. Der unmittelbare Nutzen davon bleibt jedoch aus. In der Form von spezifisch schadensbeseitigender Sachleistungen gilt dies aber nicht.

3.8. Und für die anderen?

Kinder, die aus der Familie genommen werden, werden in der Regel vom Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII erfasst. Sie erhalten Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, oder Heimen etc. ...

Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 90 I SGB VIII nachrangig, das heißt sie tritt zurück, soweit eine Sozialleistung demselben Zweck dient wie in der Jugendhilfe und den jugendhilferechtlichen Bedarf voll deckt.

Es kann also dazu kommen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Versorgungsträger geltend machen kann oder andererseits das Kind selbst zumindest teilweise gewährte Leistungen zur Deckung seines Bedarfes einsetzen muss. Opferentschädigung und Jugendhilfeleistung können sich also überschneiden und damit läuft das OEG teilweise ins Leere. Und dort, wo das nicht der Fall ist, muss man fragen, was bringt sie dem Kind, dem Jugendlichen im Einzelfall?

4. **These 3: Es ist unklar, ob das OEG den tatsächlichen Bedarf kindlicher Opfer und Jugendlicher deckt**

Der Leistungskatalog des OEG ist in § 9 BVG definiert, u.a. Heil- und Krankenbehandlung und allen voran die Leistungen, die unter den Begriff der **Beschädigtenrente** fallen:

- Grundrente
- Ausgleichsrente
- besonderes berufliches Betroffensein
- Berufsschadensausgleich

Der Katalog offenbart schon bei erstem Hinsehen: Dieser **Leistungskatalog** ist **nicht** für Kinder gemacht.

Beim Begriff der **Minderung der Erwerbsfähigkeit** hilft man sich noch dadurch, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Grad zu bemessen ist, der sich beim Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt.

Die **Ausgleichsrente** ist in § 34 BVG geregelt und stets abhängig von der Beurteilung, ob Leistungen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung erforderlich sind, die von dem Beschädigten und seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen nach Lage ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufgebracht werden können.

Beim **besonderen beruflichen Betroffensein nach § 30 II BVG** wird es dann schon schwieriger, den Anwendungsbezug für Kinder zu finden. Hier muß es erst einmal zu einem Alter kommen, in dem man realistischer Weise einen Beruf anstreben kann.

Beim **Berufsschadensausgleich** hilft dann wieder eine ergänzende Norm, nämlich § 7 der Berufsschadensausgleichsverordnung. Ist der Werdegang des Kindes vor Abschluss der Schulausbildung abgebrochen, erfolgt eine Eingruppierung, die sich nach der Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstigen Lebensverhältnisse orientiert. Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung zu gewähren. Bis dahin geht das Leistungsangebot ins Leere.

Man sieht also: Dieses Gesetz ist primär nicht für Kinder und Jugendliche gemacht. Es ist Kriegsfolgenrecht und damit vorrangig an erwachsenen Opfern des Krieges orientiert.

Was die regulär möglichen Leistungen dauerhaft dann wirklich bewirken, weiß heute niemand. Forschung darüber gibt es nicht.

Nur einzelne, nicht an der Struktur des sozialen Entschädigungsrechtes hängende Praktiker, diskutieren intern über Nutzen und Nachteil des OEG in seiner jetzigen Form. Z.B. die Rentenleistung - ist sie für alle Arten von Opfern wirklich sinnvoll?

Wer einmal Rentenleistungen bezieht – aus welchen Gründen auch immer – der trennt sich davon nur ungern, denn das Geld wird schnell zur Gewohnheit. Diese Gewohnheit kann für die Entwicklung zum gesunden Menschen dabei durchaus hemmend wirken. Und ist der mit Dauerleistung verbundene Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen?

Ob Kinder oder Jugendliche also tatsächlich etwas vom OEG haben?

Wenn man einmal die kleine Gruppe von zu Beginn genannten Einzelschicksalen vernachlässigt, dann scheint es sehr fraglich, ob das Gesetz den Bedarf von denje-

nigen kleinen Gruppen von Kindern und Jugendlichen die Anträge stellen, überhaupt trifft oder ob die Vielzahl der Stolpersteine die viele Betroffene auf der Strecke lässt, nicht zusätzlich traumatisierenden Charakter hat. Die Zahlen scheinen dies zumindest zu indizieren.

5. Was kann man tun – außer zu klagen?

„Beklage nicht, was nicht zu ändern ist, sondern ändere was beklagenswert ist,“ so soll Shakespeare einmal gesagt haben. Wie könnte das konkret geschehen?

Projekte, mit denen die Effektivität des Opferentschädigungsgesetzes gemessen wird, gibt es nicht. Evaluation über die Effektivität der angebotenen Leistungen ist auch nicht vorgesehen. Man bleibt bisher im Bereich der Sammlung von Problemen und Mängelberichten.

Eine generelle Strategie für opferorientierte **nachsorgende** Maßnahmen gibt es nicht, erst recht nicht bei Kindern und Jugendlichen.

Es wird auch nicht darüber nachgedacht, ob Meldepflichten des Arztes an das Versorgungsamt eingeführt und dann eine Hilfeleistung von amts wegen – vergleichbar wie im SGB XII - angeboten werden sollte. Die Wirkung und Effektivität des OEG für die betroffenen Opfer, speziell für Kinder und Jugendliche, zu messen, sollte m.E. 31 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nunmehr ein Gebot der Zeit und des effektiven Opferschutzes sein.

Lassen Sie mich versuchen, die Notwendigkeit einer Evaluation der Opferentschädigung rechtlich herzuleiten.

Es gibt – rein rechtlich betrachtet – keinen Zweifel mehr daran, dass **Kinder** ein **Recht auf Schutz** vor Gewalt, Grausamkeit und Vernachlässigung und Missbrauch und einen **Anspruch auf Hilfe** in Katastrophen und Notlagen haben. So steht es in der **Kinderrechtskonvention**, so versteht sich der **Staat** in seiner Rolle **als Wächter** aus Art. 6 GG, so kann man es aus **§§ 1631 II BGB, 1666 BGB** und **§ 225 StGB** her-

leiten und so wird es, wenn die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 31.05.07/01.06.07 in Potsdam umgesetzt²⁰ werden sollten, vielleicht auch bald in unserer **Verfassung** stehen. Nach diesen Beschlüssen soll die Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung das zentrale Arbeitsthema des Jahres 2008 sein.

Darüber hinaus betonen die aktuellen Gesetzinitiativen²¹ die „**Verantwortungsgemeinschaft**“²², die Jugendamt und Familiengerichte für das Kindeswohl haben und die „**Mitwirkungsverantwortung**“ die alle gesellschaftlichen Bereiche angeht, damit Kinder gedeihlich aufwachsen können.²³ Sie zielen damit auf die **Stärkung der Prävention** ab.

Prävention ist richtig und wichtig! Die Stärkung der Prävention darf aber nicht dazu führen, dass aus dem Blick gerät, dass Tötung, Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern damit trotzdem nicht ausgerottet werden.

Zum effektiven Kinderschutz gehört immer auch der **Blick auf die Folgen** und damit auf die Zukunft derjenigen Kinder und Jugendlichen, bei denen Prävention trotz millionenschwerer Förderung und einem Heer von Helfern versagt hat.

Dies gerät in der öffentlichen Diskussion um vorbeugende Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung derzeit leider völlig aus dem Blick.

Gewalt gegen Kinder und deren Vernachlässigung bleiben aber ein epidemiologisch bedeutsames Problem mit hohen ökonomischen Folgekosten. So hat z. B. die WHO auf den Zusammenhang zwischen einer Vielzahl chronischer Leiden bei Erwachsenen und Misshandlungen in der Kindheit hingewiesen und die Kindesmisshandlung in 2002 als herausragendes Thema auf ihre gesundheitspolitische Agenda gerückt.²⁴

²⁰ Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz am 31.05/01.06.2007 in Potsdam.

²¹ Beschluss der Jugend- und Familienkonferenz am 31.05/01.06.2007 in Potsdam.

²² Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BT-Drs. 16/6308, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefahr des Kindeswohls, BR-Drs 550/07 vom 10.08.07 und Stellungnahme des Bundesrates vom 21.09.2007.

²³ BR-Drs 550/07,4.

²⁴ WHO 2002. World report on violence and health; www.who.int/violence_injury-prevention/violence/world-report/ent.

In der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Verbindung mit dem deutschen Jugendinstitut herausgegebenen Kurzevaluation von Programmen zu frühen Hilfen für Eltern und Kindern und sozialen **Frühwarnsystemen in den Bundesländern (01.08.2006 – 31.12.2006)**²⁵ ist nachzulesen, dass mittlerweile 90 Studien vorliegen, in denen Entwicklungsbeeinträchtigungen vernachlässigter Kinder untersucht wurden. Eine Reihe dieser Untersuchungen haben belegt, dass Vernachlässigungserfahrungen auch dann mit Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung einhergehen, wenn eventuell vorher bereits bestehende Entwicklungsauffälligkeiten in Rechnung gestellt werden oder nachdem alternative Erklärungen ausgeschlossen oder kontrolliert wurden. Eine Reihe von Untersuchungen haben zudem Dosiseffekte aufgezeigt, d.h. Kinder mit längeren und schwereren Erfahrungen von Vernachlässigungen wiesen im Mittel bedeutsamere Beeinträchtigungen in der Entwicklung als Kind mit weniger schweren Vernachlässigungserfahrungen. Bei vernachlässigten Kindern zeige sich eine deutliche größere Problembelastung bis ins Jugendalter hinein. Wird umgekehrt danach gefragt, wie häufig Kinder trotz schwerwiegender Erfahrungen von Vernachlässigung einen insgesamt stabil positiven Entwicklungsweg durchliefen, so deuten die vorliegenden Studien darauf hin, dass dieser Anteil bei unter 10 % liegt.

Man mag sich vorstellen, was dann erst für misshandelte Kinder gilt!

- Es gilt, die Erforschung dieser zum Teil durch neueste Erkenntnisse der Hirnforschung gestützte Zusammenhänge zu vertiefen und sie einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln.
- Es gilt, die Erkenntnis zu schärfen, dass lebenslange Schädigungen verursacht werden können und tatsächlich auch verursacht werden.
- Und es gilt vor allem, diese Schädigungen effektiv zu behandeln, möglichst zu beseitigen, sind sie zumindest aber anzuerkennen, als das was sie waren:

²⁵ München 2006, 13 ff.

„Kein Unglück, dass leider passiert ist, sondern ein Unrecht, dass nicht hätte passieren dürfen“.²⁶ Dazu ist die staatliche Gemeinschaft verpflichtet.

Burgi hat im Anschluss an **Isensee** in seinem Aufsatz „**Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz**“ dargelegt, dass sich die Schutzpflichten des Staates nicht nur auf **potenzielle** Opfer bezieht (=Pflicht zur Prävention), sondern auch auf die individuellen Opfer **konkret begangener** schwerer Straftaten gegen Leib und Leben.²⁷ Die **konkreten Opfer** gehörten nicht ins grundrechtliche Niemandsland, sondern es bestünden auch insoweit – **quasi nachsorgende** - Schutzpflichten des Staates, die zahlreiche Konsequenzen für die bestehenden Opferschutzregelungen haben müssten.

Für Kinder und Jugendliche leitet sich dies zusätzlich mindestens aus den oben genannten Normen ab.

Im soziale Entschädigungsrecht - § 5 SGB I – hat diese grundrechtlich geforderte **nachsorgende** Schutzpflicht ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden.

Aus der **verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für konkrete Opfer** muss ferner abgeleitet werden, dass es nicht nur ein Grundrecht auf Opferschutz als solchen gibt, sondern dass dieser Opferschutz auch **effektiv** sein muss. Dies in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ist nach meiner Meinung Pflichtaufgabe des Gesetzgebers. Nur dann funktioniert das Grundrecht auf Opferschutz.

Das Bundesverfassungsgericht hat – wenn auch in einem sorgrechtlichen Zusammenhang - zur Effektivität von Grundrechtsschutz einen Pflichtenkanon für den Gesetzgeber formuliert:

„Da der Gesetzgeber Regelungen getroffen hat, die nur bei Richtigkeit seiner prognostischen Annahmen das Grundrecht des Betroffenen (sinngemäße Übertragung der Verfasserin) wah-

²⁶ Remtsma, Über das Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters, Vortrag Köln

²⁷ Burgi in Staat im Wort, Festschrift für Isensee, Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz, Heidelberg 2007, 660.

ren, ist er verpflichtet, die **tatsächliche Entwicklung zu beobachten** und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben.“

Stellt sich dabei heraus – so das Bundesverfassungsgericht -, dass dies nicht der Fall ist, so muss der Gesetzgeber mit einer **Korrektur der Regelung** dafür Sorge tragen, dass dem Grundrechtsschutz ausreichend Rechnung getragen wird.²⁸

In einzelnen Gesetzen ist eine Beobachtung und Beurteilung der Auswirkung des Gesetzes bereits gesetzlich geregelt, z. B. § 98 SGB VIII. Soweit diese Ergebnisse nicht zu einer hinreichenden Rezeption in der Fachwelt geführt haben, wurden Forschungsprojekte zur Evaluation solcher Datenerhebung gestartet²⁹. Auch in § 160 SGB IX ist eine **Wirkungskontrolle** vorgesehen. Danach muss die Bundesregierung über die Wirkung einzelner Instrumente des Gesetzes und über die Situation schwerbehinderter Frauen und Männer berichten und die danach zu treffenden Maßnahmen vorschlagen.

Am Vorbild solcher Regelungen könnte man eine Diskussion über die Frage des effektiven nachsorgenden Opferschutzes durch das OEG durchaus begründen.

Die Diskrepanz zwischen tatsächlichen Opferwerdungen und den Versorgungsfällen nach dem Opferentschädigungsgesetz ist offenkundig, die Formen der Folgenbeseitigung sind auf ihre Tauglichkeit und ihren Erfolg - speziell bei psychischen Schäden und Kindern und Jugendlichen - nicht geprüft. Das BVG stammt aus einer Zeit, in der psychische Schäden so gut wie gar nicht anerkannt wurden und Kinder waren mit Sicherheit nicht die primäre Zielgruppe eines Gesetzes, das Opfer des Krieges versorgen wollte.

Im Rahmen der allgemeinen Kinderschutzmaßnahmen ist es m. E. dringend geboten, dass die nachsorgende Perspektive mit in den Blick und eine Überprüfung des OEG im Hinblick auf seine Tauglichkeit, das Recht auf Opferschutz für Kinder und Jugendliche zu erfüllen, in Angriff genommen wird.

²⁸ BVerfG v. 29.1.2003 – Az.: BvL 20/99, 14, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.

²⁹ Vgl. z.B. Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

